

# RS OGH 1993/12/21 5Ob551/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1993

## Norm

ABGB §948

ABGB §1247

ABGB §1444 A

ABGB §1444 Dd

## Rechtssatz

Ein Vorausverzicht auf den Widerruf einer Schenkung wegen groben Undanks bleibt wirkungslos (so schon3 Ob 22/48); dies kann jedoch nicht auch auf den Widerrufsgrund enttäuschter Eheerwartungen bei Schenkungen an Verlobte übertragen werden. Der betreffende Widerrufsgrund übernimmt Wertungen, wie sie auch den gesetzlichen Möglichkeiten einer Vertragsaufhebung wegen Motivirrtums und Wegfalls der Geschäftsgrundlage zugrundeliegen. Da es dem Geschenkgeber freisteht, die Zuwendung an Brautleute mit der Erwartung der Eheschließung konditional zu verknüpfen, sie aber auch - ohne diese Bedingung - aus einem anderen Beweggrund beschenken kann, stößt die Gültigkeit eines Widerrufsverzichts, der letzteres bewirkt, auf keine Bedenken. Dagegen ist der Widerrufsgrund des groben Undanks, dessen Tragweite sich kaum im voraus abschätzen lässt und der auch Elemente der Mißbilligung sittenwidrigen Verhaltens in sich schließt, von anderer rechtlicher Qualität.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 551/93

Entscheidungstext OGH 21.12.1993 5 Ob 551/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0018870

## Dokumentnummer

JJR\_19931221\_OGH0002\_0050OB00551\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>